

Bundesministerium der Justiz  
Referat R A 3  
Herrn Dr. Georg Ott  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Per E-Mail: [poststelle@bmj.bund.de](mailto:poststelle@bmj.bund.de);  
[Klaes-He@bmj.bund.de](mailto:Klaes-He@bmj.bund.de)

**Aktenzeichen**  
See/CM R 05 20-23-01/10

**Telefon**  
+49 30 27876-320

**Telefax**  
+49 30 27876-798

**E-Mail**  
michel@dstv.de

**Datum**  
03.06.2010

## **Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Dr. Ott,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Stellung zu nehmen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf. Er schließt eine bestehende Rechtsschutzlücke, indem Betroffene zukünftig eine Möglichkeit erhalten sollen, ihr Recht auf ein zügiges Gerichtsverfahren durchzusetzen.

Gleichwohl sind nach unserer Auffassung in einigen Punkten Korrekturen erforderlich:

1. In § 198 Abs. 2 Satz 1 GVG-E ist vorgesehen, dass eine Entschädigung für immaterielle Nachteile ausgeschlossen ist, soweit nach den Einzelfallumständen eine Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist. Für den Bereich der Strafverfahren knüpft § 199 Abs. 3 GVG-E an die von der Rechtsprechung praktizierten Kompensationsmöglichkeiten an. Nach der Gesetzesbegründung (vgl. S. 16) soll demnach eine der Justiz zuzurechnende Verfahrensverzögerung durch eine entsprechende Berücksichtigung zugunsten des Beschuldigten, insbesondere durch das sog. Strafvollstreckungsmodell, ausreichend kompensiert werden. Nach Auffassung des DStV ist diese Regelung zu unbestimmt. Es besteht die Gefahr, dass im Fall von Änderungen der einschlägigen Rechtsprechung die derzeitigen, mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Kompensationsmöglichkeiten in Zukunft nicht mehr in



gleicher Weise bestehen. Insoweit stellt sich die Frage, ob die im Bereich der Strafverfahren vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne des Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen (vgl. auch Pestke, Stbg. 05/2010, S. 226, 228). Mit Blick auf die Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an die Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs müssen Zweifel angemeldet werden, ob der Rechtsbehelf damit ausreichend geeignet ist, dem Betroffenen für die bereits entstandenen Verzögerungen eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Nach unserem Dafürhalten sollte erwogen werden, die Kompensationsmöglichkeiten für Verzögerungen in Strafverfahren im Gesetz näher zu konkretisieren und damit unabhängig von möglichen Änderungen der Rechtsprechung zu fassen. Hierzu sollten die nach der derzeitigen Rechtsprechung bei der Strafvollstreckung geltenden Grundsätze ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden.

**2.** § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG-E normiert als zwingende formelle Voraussetzung für die Gewährung von Entschädigungen, dass der Betroffene in dem Verfahren, für dessen Dauer er entschädigt werden möchte, eine Verzögerungsrüge erhoben hat. Insoweit führt auch die Gesetzesbegründung zu § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG-E (S. 17) aus, dass ein gänzlich Fehlen einer Verzögerungsrüge Entschädigungsansprüche ausschließt. Nach der Gesetzesbegründung soll der Verzögerungsrüge zum einen eine „Warnschussfunktion“ gegenüber dem Ausgangsgericht zukommen, zum anderen soll sie auch der Missbrauchsabwehr dienen. Gleichwohl muss nach unserer Auffassung ebenso dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nicht jeder Verfahrensbeteiligte in der Praxis die notwendige Entschlossenheit aufbringen dürfte, das Ausgangsgericht ausdrücklich zu rügen. Vielmehr dürften viele Betroffene, insbesondere wenn sie nicht anwaltlich vertreten sind, häufig der Auffassung sein, dass die Gerichte die in Anspruch genommene Zeit wohl auch tatsächlich benötigen werden, um in der Sache zu entscheiden (vgl. auch Pestke, Stbg. 05/2010, S. 226, 228). Nach Auffassung des DStV sollte daher im vorliegenden Gesetzentwurf auf das zwingende Erfordernis einer Verzögerungsrüge verzichtet werden. Anderenfalls sollte § 198 Abs. 3 und Abs. 5 GVG-E im Interesse der Betroffenen dahingehend ergänzt werden, dass eine Klage zur Durchsetzung des Entschädigungsanspruchs im begründeten Einzelfall auch ohne das Vorliegen einer Verzögerungsrüge vor dem Entschädigungsgericht betrieben werden kann.

**3.** § 198 Abs. 2 Satz 3 GVG-E sieht vor, dass als Entschädigung ein Pauschalbetrag von 100,00 Euro für jeden vollen Monat der Verzögerung zu gewähren ist. Unseres Erachtens bedarf der Begriff der Verzögerung einer weiteren Konkretisierung. Es stellt sich gegenwärtig die Frage, ob der Entschädigungsanspruch bereits mit Verfahrensbeginn entsteht oder ob eine



---

Entschädigung erst für den Zeitraum ab Erhebung der Verzögerungsrüge nach § 198 Abs. 3 GVG-E gewährt wird. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass sich viele Verfahrensbeteiligte aus den bereits genannten Gründen eher spät entschließen dürften, eine Verzögerungsrüge zu erheben, muss unseres Erachtens der maßgebliche Zeitraum der Verzögerung bereits ab Beginn des gerichtlichen Verfahrens angesetzt werden. Nur damit ist eine den Gesamtumständen angemessene Entschädigungszahlung gewährleistet. Anderenfalls hätte dies zur Folge, dass in einer Vielzahl von Fällen bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Verzögerungsrüge allein deshalb erhoben würde, um in den Genuss einer möglichst hohen Entschädigungszahlung zu gelangen.

4. Ausweislich der Begründung zu § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG-E (vgl. S. 21) erfasst die geplante Entschädigungsregelung gerichtliche Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Fachgerichtsbarkeiten und nennt insbesondere Zivilverfahren, freiwillige Gerichtsbarkeit und Strafverfahren einschließlich Bußgeldverfahren. Ein ausdrücklicher Hinweis auf berufsgerichtliche Verfahren ist allerdings in der Gesetzesbegründung nicht enthalten. Bereits durch die allgemeine Verweisung des § 153 StBerG auf das GVG wird unseres Erachtens die neue Entschädigungsregelung auch für berufsgerichtliche Verfahren gelten. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dies nochmals klarzustellen und diese Verfahren auch in der Gesetzesbegründung ausdrücklich zu erwähnen (vgl. auch Pestke, Stbg. 05/2010, S. 226, 228).

Mit freundlichen Grüßen

gez. StB/WP Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald